

12.08.2020

Betreff: Abrechnungsmodalitäten der Testung auf SARS-CoV-2 bei Reiserückkehrern

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bezugnehmend auf das KVS-Fax-News vom 03.08.2020 möchten wir Ihnen die Abrechnungsmodalitäten der Testung auf SARS-CoV-2 für Reiserückkehrer darstellen.

Nach Aussage der KBV kann die Abrechnung nun doch quartalsweise erfolgen. Die Abstrichentnahme wird in der Honorarabrechnung über die **Ziffer 98907** abgerechnet. Vertragsärzte erhalten für den Abstrich und alle damit verbundenen Leistungen pauschal 15 Euro. Die Abrechnung erfolgt über die Versichertenkarte des Patienten oder im Ersatzverfahren über den entsprechenden Kostenträger. Bei der Abrechnung von Privatpatienten kommt ebenfalls das Ersatzverfahren zum Einsatz. Hierbei wird als Ersatzwert die Kassennummer 73840 im Feld der VKNR eingetragen.

Die Beauftragung des Labors erfolgt unter Nutzung des Formulars OEGD (stellt die KV in Kürze bereit). Auf diesem Formular ist das Ankreuzfeld „**regionale Sondervereinbarung**“ mit der KV-spezifischen **Sonderziffer 98907** für den Abstrich auf SARS-CoV-2 anzugeben.

Bis das Formular OEGD bereitsteht, verwenden Ärzte das Formular 10C. Unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona-Warn-App“ tragen sie das Wort „**Rückkehrer**“ ein. Das Feld „Test nach Meldung“ oder „Diagnostische Abklärung“ ist nicht zu markieren.

Sollte das Formular 10C nicht verfügbar sein, erfolgt die Veranlassung des Tests auf dem Formular 10 mit entsprechendem Hinweis auf den Testanlass.

Die Übermittlung des Testergebnisses erfolgt durch das beauftragte Labor an die auftragserteilende Vertragsarztpraxis.

Mit freundlichen Grüßen
Kassenärztliche Vereinigung Saarland